

# LN Leitl Nutzfahrzeuge GmbH – Allgemeine Mietvertragsbedingungen

## (nachstehend Vermieter genannt)

### 1. Vertragsinhalt und Übergabe

- 1.1 Der Vertrag kommt mit der Gegenzeichnung durch den Vermieter und den Mieter zustande.  
1.2 Mietgegenstand ist das im Mietvertrag bezeichnete Fahrzeug in dem bei Übernahme festgelegten Zustand gemäß Übergabeprotokoll.

### 2. Zahlungsbedingungen und Kautions

- 2.1 Das dem Vermieter eingeräumte Recht zum Lastschriftverfahren bezieht sich auf alle Forderungen des Vermieters aus dem Mietverhältnis, einschließlich solcher, die erst anlässlich oder nach der Beendigung des Mietverhältnisses entstehen oder fällig werden.  
2.2 Eine Kautionszahlung von 2 Monatsmieten ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, im Voraus zu erbringen.  
2.3 Wird die vereinbarte Laufleistung um mehr als 5 % überschritten ist der Vermieter berechtigt quartalsweise Abschlagszahlungen zu berechnen.

### 3. Mietgebrauch

- 3.1 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und dessen angestellten Fahrern geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten.  
3.2 Der Mieter darf das Fahrzeug nicht untervermieten, verleihen oder Dritten (außer seinen angestellten Fahrern) vorübergehend oder andauernd überlassen.  
3.3 Das Fahrzeug darf nur in Ländern Europas eingesetzt werden die dem „Grüne Karte Abkommen“ angehören. Jeder Einsatz in anderen Ländern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen den jeweiligen Standort mitzuteilen.  
3.4 Der Vermieter ist innerhalb von 24 Stunden zu informieren, wenn das Fahrzeug von Dritten festgehalten oder beschlagnahmt wurde. Der Mieter ist auch für diese Zeiträume zur Zahlung der Miete verpflichtet, wenn der Mieter die Nichtverfügbarkeit des Fahrzeuges zu vertreten hat.  
3.5 Bei Abhandenkommen des Fahrzeuges oder Unfallschäden ist grundsätzlich die polizeiliche Aufnahme zu veranlassen und dem Vermieter unverzüglich Meldung zu erstatten.  
3.6 Für den Fall, dass das Fahrzeug für den Transport von Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) eingesetzt werden soll, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter vorab davon in Kenntnis zu setzen und dessen Erlaubnis einzuholen.  
3.7 Die am Fahrzeug befindliche Werbung des Vermieters darf nicht entfernt, überklebt oder in einer anderen Form verändert werden.  
3.8 Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen und/oder zu Testzwecken zu benutzen.  
3.9 Alle Kosten, die aufgrund der Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie durch den Betrieb des Fahrzeuges entstehen, z. B. Straf- oder Verwarnungsgelder, Verletzung der Zoll-Bestimmungen, gehen in vollem Umfang zu Lasten des Mieters. Der Vermieter hat das Recht, hieraus entstehende Folgekosten (z. B. Mietausfall) ebenfalls dem Mieter in Rechnung zu stellen.  
3.10 Der Mieter ist nicht befugt, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug vorzunehmen, es sei denn, der Vermieter hat dieser Änderung vorher schriftlich zugestimmt. Änderungen und Einbauten begründen keinen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den Vermieter. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand des Fahrzeuges wieder herzustellen.

### 4. Versicherung und Haftung

- 4.1 Die Versicherung des Fahrzeuges erfolgt auf Vermittlung des Vermieters gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) mit nachstehendem Deckungsumfang:
- |   |  |            |
|---|--|------------|
| - | Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung |            |
| - | Bei Haftpflichtschaden                           |            |
| - | Selbstbeteiligung des Mieters                    | 500,00 €   |
| - | Teilkasko: Selbstbeteiligung des Mieters         | 2.500,00 € |
| - | Vollkasko: Selbstbeteiligung des Mieters         | 2.500,00 € |
| - | Glasschäden: Selbstbeteiligung des Mieters       | 2.500,00 € |
- Die Fahrzeugversicherung ist ein separat ausgewiesener Bestandteil des Mietvertrages. Prämienanpassungen oder die Kündigung des Versicherungsschutzes durch den Versicherer sind dem Mieter einen Monat vor dem wirksam werden der Anpassung mitzuteilen. Dem Mieter wird im Fall einer Prämienhöhung oder der Kündigung des Versicherungsschutzes das Recht eingeräumt das Fahrzeug selbst mit identischem Deckungsumfang unter Vorlage eines Kraftfahrzeug- Versicherungsscheines zu versichern. Die anderen Leistungsbestandteile des Mietvertrages bleiben unberührt.  
4.2 Im Schadensfall hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter eine Schadensanzeige und Unterlagen über den Schadenumfang zuzuleiten. Kommt der Mieter mit seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Schadensmeldung in Verzug oder erfüllt er diese Verpflichtung nicht nach Maßgabe des § 7 AKB, so ist er dem Vermieter zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.  
Für Schäden, welche dem Vermieter dadurch entstehen, dass der zuständige Haftpflicht- bzw. Kaskoversicherer den Versicherungsschutz wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Herbeiführung des Schadensfalls bzw. wegen einer Obliegenheitsverletzung verweigert, haftet der Mieter unbegrenzt.  
4.3 Der Mieter haftet für Handlungen und Unterlassungen Dritter, denen der er im Rahmen des Mietvertrages den Gebrauch des Fahrzeuges überlassen oder ermöglicht hat.  
4.4 Der Mieter haftet auch für Schäden die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug in Krisengebiete verbracht und infolge von Krieg, Aufruhr oder inneren Unruhen beschädigt wird.  
4.5 Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten, wie:
- |     |                        |     |                   |
|-----|------------------------|-----|-------------------|
| a.) | Sachverständigenkosten | b.) | Abschleppkosten   |
| c.) | Wertminderung          | d.) | Mietausfallkosten |

### 5. Haftungsbeschränkungen

- 5.1 Für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die dem Mieter im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung entstehen, haftet der Vermieter nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Vermieters oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.  
5.2 Der Vermieter haftet, soweit er die folgenden Schäden nicht nach Maßgabe von Ziffer 5.1 zu vertreten hat insbesondere nicht für  
5.2.1 Schäden infolge Defektes oder Mangels des Fahrzeuges, unbeschadet der Ursache des Defektes oder Mangels.  
5.2.2 Schäden infolge Beschädigung oder Verlust, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Abhandenkommen des Fahrzeuges.  
5.2.3 Schäden infolge Fehlens oder unterbliebener Erneuerung von Erlaubnissen, Dokumenten oder sonstigen Bescheinigungen.  
5.2.4 Schäden infolge Änderung der gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen. Änderung ist auch der nachträgliche Erlass von gesetzlichen Bestimmungen.  
5.2.5 Schäden infolge von Krieg, Aufruhr oder innerer Unruhe.  
5.3 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### 6. Steuern/Gebühren/Betriebsstoffe

- 6.1 Die Zulassung des Fahrzeuges erfolgt auf den Vermieter. Die Kraftfahrzeugsteuer ist unmittelbar vom Vermieter an das Finanzamt abzuführen.  
6.2 Die Kosten für Straßenbenutzungsgebühren gehen zu Lasten des Mieters.  
6.3 Kosten, die mit Zulassung/Abmeldung/Stilllegung des Fahrzeuges in Zusammenhang stehen, trägt der Vermieter.  
6.4 Die Kosten für Treibstoff- und Ölverbrauch gehen zu Lasten des Mieters.

### 7. Gesetzliche Untersuchungen

- Der Mieter verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Haupt- und Zwischenuntersuchungen an den Fahrzeugen sowie die Bremssonderuntersuchungen (SP) durchführen zu lassen. Die entstehenden Kosten gehen gegen entsprechendem Nachweis zu Lasten des Vermieters. Bezüglich der Termine und Fristen der gesetzlichen Untersuchungen wird zur Unterrichtung des Mieters auf den Inhalt des Fahrzeugscheins sowie der angelegten Prüfbücher verwiesen.

### 8. Servicearbeiten

- 8.1 Der Vermieter trägt die Kosten für die Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen Servicearbeiten.  
8.2 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellerwerkes beachtet und die Wartungsintervalle eingehalten werden. Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Scheck- und Kundendiensthefte hingewiesen, die dem Mieter bei Übernahme des Fahrzeuges übergeben werden (siehe Übernahmeprotokoll). Der Mieter haftet für Schäden die dem Vermieter aus der Nichteinhaltung der Wartungsintervalle entstehen.  
8.3 Wartungsdienste und die vorgeschriebenen Servicearbeiten, wie etwa Garantie-, Grund-, Vollservice oder Schmierdienste sind in der Werkstatt des Vermieters durchführen zu lassen. Nur nach Rücksprache mit dem Vermieter können diese Arbeiten auch von autorisierten Renault Vertragswerkstätten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die Abrechnung erfolgt unmittelbar zwischen dem Renault Werkstattspartner und dem Vermieter.

### 9. Verschleißreparaturen

- 9.1 Der Vermieter trägt die Kosten für die am Fahrzeug anfallenden Reparaturen im Rahmen des mit dem Mieter vereinbarten Nutzungszwecks.  
9.2 Sollten Verschleißreparaturen während der Mietzeit erforderlich werden, deren Behebung dem Vermieter obliegt, so ist nach Absprache mit dem Vermieter umgehend die Instandsetzung zu veranlassen, um Folgeschäden zu vermeiden. Keine Verschleißreparaturen im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind Glas-, Steinschlag- und Lackschäden, sowie Schäden an Aufbauten und Sonderausstattungen sowie hieraus resultierende Folgeschäden. Steht das Fahrzeug wegen Verschleißreparaturen, die vom Vermieter zu tragen sind, länger als 2 Tage dem Mieter nicht zur Verfügung, wird dem Mieter bei entsprechendem Nachweis ab dem 3. Tag je 1/30 der monatlichen Mietrate erstattet. Der Tag der Einlieferung in den Reparaturbetrieb bleibt hierbei außer Betracht. Verschleißreparaturen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vermieter. Holt der Mieter keine schriftliche Genehmigung ein, ist der Vermieter nicht zur Kostenerstattung verpflichtet.  
9.3 Wird festgestellt, dass der Verschleiß von Kupplung und Bremsen über dem normalen Verschleiß liegt, so ist der Mieter verpflichtet, anteilig die Kosten hierfür zu übernehmen. Normaler Verschleiß bedeutet bei den bei den Bremsbelägen eine Haltezeit von mindestens 250 TKM, bei den Brems-Scheiben und der Kupplung mindestens 500 TKM. Diese Werte dienen dem Vermieter als Grundlage bei einer Ermittlung der dem Mieter zu belastenden Kosten.  
9.4 Bei Ausfall des Wegstreckenzählers ist das Fahrzeug auf direktem Wege in eine Vertragswerkstatt zu bringen und die Instandsetzung zu veranlassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung errechnet sich der Kilometerpreis nach einer Entfernung von 500 km pro Tag. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass eine geringere Wegstrecke gefahren wurde. Dem Vermieter steht das Recht zu, weiteren Schadenersatz geltend zu machen, wenn der Mieter ohne seine Zustimmung oder entgegen seiner Weisung gehandelt hat, oder wenn er nachweist, dass der Mieter eine größere Wegstrecke gefahren ist.

### 10. Reifenersatz

- 10.1 Der Vermieter trägt die Kosten für den am Fahrzeug durch normalen Verschleiß anfallenden Ersatz von Reifen.  
10.2 Die Erneuerung von Reifen erfolgt nur nach schriftlicher Auftragserteilung durch den Vermieter.  
Im übrigen ist der Mieter für Reifenschäden, z. B. Einfahr-Schäden oder durch mangelnden Reifendruck entstandene Schäden sowie überhöhten Verschleiß verantwortlich und wird entsprechend belastet. Wird festgestellt, dass der Verschleiß von Reifen über dem normalen Verschleiß liegt, so ist der Mieter verpflichtet, anteilig die Kosten hierfür zu übernehmen. Normaler Verschleiß bedeutet bei einer Fahrleistung von 10.000 km bei den Reifen ca. 0,8 mm bis 1mm. Diese Werte dienen dem Vermieter als Grundlage bei einer Ermittlung der dem Mieter zu belastenden Kosten.

### 11. Außerordentliche Beendigung des Vertrages

- 11.1 Der Mietvertrag kann vor Ablauf der vereinbarten Vertragszeit nicht ordentlich gekündigt werden. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag jedoch aus wichtigem Grunde außerordentlich kündigen.  
11.2 Der Vermieter kann insbesondere dann außerordentlich kündigen, wenn der Mieter  
11.2.1 Der Mieter mit einer fälligen Monatsmiete länger als 14 Tage in Verzug ist;

- 11.2.2 Der Mieter Zahlungen einstellt bzw. Lastschriften mangels Deckung nicht eingelöst werden;
- 11.2.3 Der Mieter als Schuldner einen außerordentlichen Vergleich anbietet;
- 11.2.4 Der Mieter ein Insolvenzverfahren beantragt oder ein solches Verfahren über sein Vermögen eröffnet wird;
- 11.2.5 Der Mieter eine deutliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, eines persönlich haftenden Gesellschafters oder Bürgen zu verzeichnen hat;
- 11.2.6 Der Mieter bei Vertragsabschluß unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Vermieter die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist;
- 11.2.7 Der Mieter trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
- 11.2.8 Der Mieter die vom Hersteller vorgeschriebenen Serviceintervalle nicht einhält.
- 11.2.9 Aus Gründen, die in der Person des Mieters liegen, eine Versicherung gemäß Ziffer 4.1 nicht abgeschlossen werden kann.
- 11.3 Wenn der Vermieter das Mietverhältnis fristlos gekündigt hat, ist das Fahrzeug vom Mieter auf dem direkten Weg zum im Kündigungsschreiben angegebenen Standort zurückzuführen.
- 11.4 Bei außerordentlicher Kündigung des Mietvertrages durch den Mieter oder den Vermieter schuldet der Mieter Schadensersatz in Höhe von 15% der Mietraten, die auf den Zeitraum zwischen der Fahrzeugrückgabe und dem ordentlichen Vertragsende entfallen.

**12. Rücktritt bzw. Beendigung des Mietverhältnisses**

Der Vermieter behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, falls das Fahrzeug ohne Verschulden des Vermieters vor Übergabe an den Mieter untergeht oder ohne Verschulden des Vermieters nicht rechtzeitig im vertragsgemäßen Zustand übergeben werden kann.

**13. Fahrzeugrückgabe**

- 13.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug an dem im Mietvertrag festgelegten Ort zu übernehmen sowie nach ordentlichem Ablauf der vereinbarten Mietzeit auch dort zurückzugeben. Kommt der Mieter seiner Verpflichtung zur Rückgabe des Fahrzeuges innerhalb einer Frist von 2 Tagen, gerechnet ab Beendigung des Mietverhältnisses, nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters zurückzuholen.
- 13.2 Bei der Fahrzeugrückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu erstellen. Mit der Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls durch den Mieter und Vermieter geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des Unterganges des Fahrzeuges auf den Vermieter über. Für den Vermieter ist der Renault Vertragspartner zur Untersuchung des Fahrzeuges, Erstellung des Rückgabeprotokolls sowie ggf. zur Beauftragung eines Sachverständigen beauftragt und ermächtigt.
- 13.3 Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug außen und innen in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Nach der Rückgabe anfallende Reinigungskosten trägt der Mieter, soweit diese von ihm verursacht wurden.
- 13.4 Der Mieter haftet, für alle Schäden am Fahrzeug, die nicht auf einen normalen, betriebsbedingten Verschleiß zurückzuführen sind und dieser zu vertreten hat. Der Mieter haftet für die Feststellung und Beseitigung weiterer Schäden, z. B. erhöhten Verschleiß, fehlendes Zubehör und fehlende Fahrzeugpapiere. Für die Dauer der Reparatur, welche zur Herstellung des zur Weitervermietung erforderlichen Zustandes nötig ist, hat der Mieter pro Tag und Fahrzeug 150,00 Euro zzgl. gesetzlicher MwSt. zu zahlen. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass dieser Mietausfallschaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.
- 13.5 Wird das Rückgabeprotokoll durch den Mieter nicht in vorbehaltlosem Einvernehmen unterzeichnet, so ist der Vermieter berechtigt, einen Sachverständigen zur Beweissicherung hinzuzuziehen. Sollte dieser Schäden oder Verschleißerscheinungen feststellen, welche nicht auf einen normalen, betriebsbedingten Gebrauch des Fahrzeuges zurückzuführen und vom Mieter zu vertreten sind, trägt der Mieter auch anteilig die Kosten des Sachverständigen.
- 13.6 Bei verspäteter Rückgabe verpflichtet sich der Mieter, pro Tag und Fahrzeug 150,00 Euro zzgl. gesetzlicher MwSt. zu zahlen. Vorstehende Zahlungsverpflichtung des Mieters gilt auch für den Fall, dass bei Rückgabe des Fahrzeuges die bei Fahrzeugübernahme erhaltenen Fahrzeugpapiere nicht oder nicht vollständig wieder zurückgegeben werden. Dem Mieter ist der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter kein Schaden entstanden ist oder dieser geringer ist als die Pauschale.

**13.7 Ausschlüsse**

Wenn nicht anders vereinbart, sind folgende Arbeiten, Lieferungen und Leistungen von diesem Vertrag ausgeschlossen:

- Kraftstoff und Arbeiten aufgrund einer nicht vorschriftsmäßigen Benutzung der Ausrüstung bzw. eines nicht fachgerechten Eingriffs, Fahrlässigkeit des Benutzers oder einer Drittperson, gleich aus welchem Grunde; dies gilt generell ebenfalls für die Auswirkungen bei der Nichteinhaltung der Benutzerverpflichtung gemäß Artikel III.
- Nachfüllen von Öl, Wasser und Kühlfüssigkeiten sowie Frostschutz und Reifendruck.
- Anpassungen und Änderungen des Fahrzeuges aufgrund geänderter oder neuer Gesetze, Verordnungen, behördlicher Auflagen, Bestimmungen etc., die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht in Kraft waren.
- Tägliche Kontrollen, die vom Hersteller vorgesehen sind.
- Reinigung des Fahrzeuges, der Karosserie und der Aggregate.
- Wartung und Reparatur der Schläuche, Durchführungen und elektrischen Leitungen zwischen Zugfahrzeug und Auflieger oder Hänger.
- Wartung und Reparatur von Ausrüstungen, Geräten und Aufbauten, die nicht vom Fahrzeughersteller montiert wurden einschließlich der wegen dieser Ausrüstung und Aggregate erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten.
- Zusatzarbeiten, die durch den Ein- und Ausbau dieser Ausrüstungen, Geräte und Aufbauten entstanden sind.
- Wartung und Reparatur von Sondereinrichtungen (Fahrzielkasten, Fahrscheinentwertung, etc....).
- Arbeiten betreffend: Fahrerhauskarosserie, Innenausstattung, Lackierung sowie sämtliche Blecharbeiten, insbesondere Gepäckräume, Werkzeug, Radkästen, Schmutzfänger.
- Austausch der Scheiben; Windschutzscheibe, Seitenscheiben, Türscheiben, Rückspiegel, Rückstrahler sowie die gesamte Beleuchtungsanlage inklusive Glühlampen.
- Wartung und Reparatur folgender Geräte: Radio, CB, Fernseher, Telefon und ähnliche Kommunikationsgeräte und Zusatzrichtungen.
- Instandsetzung des Fahrzeuges nach einem Unfall unabhängig von der Ursache: Kollision, Diebstahl, Brand etc....
- Betriebsstundenzähler einschließlich Steuerung und Anschluss am Fahrzeug.
- Alle Arbeiten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Ausrüstung stehen wie zum Beispiel: tierärztliche Prüfung, etc....
- Beseitigung der Folgen längerer Fahrzeugstandzeiten, gleich aus welchem Grunde.
- Mietkosten bzw. Kosten für ein Ersatzfahrzeug für die Zeit bis zum Abschluss der Instandsetzung des Fahrzeuges.

**14. Autobahnmautgesetz**

Der Mieter ist verpflichtet, sich über die jeweiligen nationalen und internationalen Mautgesetze zu informieren und für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Bei Verstößen gegen Mautgesetze verpflichtet sich der Mieter den Vermieter bzw. die LN Nutzfahrzeuge GmbH von Schadensersatzansprüchen, Geldbußen usw. freizustellen. Der Mieter haftet für die Zahlung und Abbuchung aller durch den Gebrauch des Mietobjektes anfallenden Mautgebühren. Bei Fahrzeugen, die seitens des Vermieters nicht mit Mauterfassungsgeräten ausgestattet sind, ist der Vermieter für die Registrierung und Entregistrierung verantwortlich. Der Mieter ist verpflichtet, die Fahrzeuge entregistriert und ohne Mauterfassungsgeräte an den Vermieter zurückzugeben. Vorsorglich bevollmächtigt der Mieter den Vermieter bzw. die LN Nutzfahrzeuge GmbH bei Fahrzeugrückgabe oder Vertragsaufhebung die Entregistrierung für den Mieter vorzunehmen. Bei Fahrzeugen, die durch den Vermieter bzw. LN Nutzfahrzeuge GmbH mit Mauterfassungsgeräten (OBU) ausgestattet sind, erfolgt die Abrechnung der streckenbezogenen Mautgebühren über die LN Nutzfahrzeuge GmbH. Vor Vertragsbeginn ist ein Abbuchungsauftrag zu unterschreiben. Befindet sich der Mieter mit der Zahlung der Mautgebühren in Verzug, ist die LN Nutzfahrzeuge GmbH berechtigt, das Mauterfassungsgerät (OBU) zu sperren. Gleiches gilt, wenn mit dem Mieter und der LN Nutzfahrzeuge GmbH eine Service- und Zahlungsvereinbarung nicht zustande kommt. Schadensersatzansprüche des Mieters wegen Ausfall, nicht ordnungsgemäßer Funktion des Mauterfassungsgerätes (OBU) usw., sind, soweit nicht Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, sowohl gegenüber dem Vermieter als auch der LN Nutzfahrzeuge GmbH ausgeschlossen.

**15. Schlussbestimmungen**

- 15.1 Gegen Forderungen aus diesem Vertrag kann der Mieter nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Ansprüchen, die nicht aus diesem Vertrag herrühren, steht dem Mieter nicht zu. Die Übertragung von auf diesem Vertrag beruhenden Rechten und Ansprüchen durch den Mieter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter kann seine Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abtreten.
- 15.2 Diese allgemeinen Mietvertragsbedingungen sind abschließend. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder sonstige Vereinbarungen zu diesem Mietvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sofern eine der Bestimmungen des Mietvertrages nichtig sein oder werden sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich zur sinngemäßen Ergänzung des Mietvertrages.
- 15.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters. Gerichtsstand ist Eggenfelden, soweit der Mieter Kaufmann ist oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens oder er seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 15.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die oben genannten Mietbedingungen habe ich erhalten und bin mit deren Geltung einverstanden:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift